

Art. 12. Die Vagabunden oder Herumläufer, das heißt, Leute, welche weder bestimmten Wohnort, noch Unterhaltsmittel, Stand, Gewerbe oder Profession haben, welche sie gegenwärtig treiben, sollen vor die Korrekptions-Tribunale gebracht, und für das erste Mal wenigstens auf zwei und höchstens auf sechs Monate zu gefänglicher Haft in einem Zucht- oder Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 13. Die fremden Vagabunden sollen, nachdem sie ihre zuerkannte Strafe gelitten, mit der Bedeutung, das Königreich nicht wieder zu betreten, über die Gränze gebracht werden; ihre Namen, Vornamen und Bezeichnung sollen durch den Prokurator des Königs bei dem Korrekptions-Tribunal, das sie gerichtet hat, an die Gendarmerie, und überall, wo es nöthig seyn wird, geschickt werden. Die Einheimischen sollen nach der Gemeinde, zu welcher gefunden worden, daß sie gehören, in Gemäßheit der Artikel 2 und 7 des Dekrets vom 24. März 1809, zurückgeschickt, und unter die besondere Aufsicht ihrer Ortsbehörden gesetzt werden.

Art. 14. Die auf dem Wiederholungsfall betretenen Vagabunden und Leute ohne anerkannten Stand, Gewerbe &c. sollen zum Doppelten ihrer ersten Strafe verurtheilt werden; die Zeit dieser früher erlittenen Strafe soll bei jedem Wiederholungsfalle aufs neue verdoppelt werden.

Art. 15. In den Departements sollen Zuchthäuser seyn, und in denselben zugleich Arbeiten angelegt, und die Vagabunden und Bettler mit Gewalt dazu angehalten werden. Die Präfekten und Unterpräfekten werden sich mit der Einrichtung dieser Arbeiten beschäftigen, die etwa dazu erforderlichen Verordnungen aufsetzen, und sie Unserem Minister des Innern zur Genehmigung vorlegen.

Art. 16. Die zwei Drittheile des Tagelohns des Gefangenen sollen dazu dienen, dem Hause einen Theil seiner Nahrungs- und Unterhaltskosten zu ersetzen. Jeden Monat soll ihm Rech-

nung von dem anderen Drittheil abgelegt werden, welches ihm, wenn er wieder in Freiheit gesetzt wird, zugestellt werden soll; im Fall seines Absterbens fällt dieses Drittheil aber der Administrationskasse der Anstalt anheim.

Art. 17. Da jeder Arme, in Gemäßheit des Dekrets vom 24ten März 1809, von seiner Gemeinde unterhalten werden muß, so sollen die, welche noch stark und rüstig sind, und auffer ihrer Gemeinde betteln, vor den Friedensrichter des Kantons geführt, und zu 24stündiger Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Im Wiederbetretungsfall soll die Strafe wenigstens dreitägiges und höchstens achttägiges Gefängniß seyn. In beiden Fällen sollen die Bettler, nachdem ihnen die Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets, welche die Bestrafung der Vagabunden und Bettler betreffen, vorgelesen worden, nach ihrem Wohnort zurückgewiesen werden. Sind sie auf fernere Wiederholung betreten, so sollen sie vor die Korrekptions-Tribunale gebracht, und zu derselben Strafe, wie die Vagabunden, verurtheilt werden. Im Wiederbetretungsfall soll die Strafe wenigstens dreitägiges und höchstens achttägiges Gefängniß seyn. In beiden Fällen sollen die Bettler, nachdem ihnen die Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets, welche die Bestrafung der Vagabunden und Bettler betreffen, vorgelesen worden, nach ihrem Wohnort zurückgewiesen werden. Sind sie auf fernere Wiederholung betreten, so sollen sie vor die Korrekptions-Tribunale gebracht, und zu derselben Strafe, wie die Vagabunden, verurtheilt werden.

Art. 15. Die alten und gebrechlichen Bettler sollen, in Gemäßheit der Artikel 7 und 8 Unseres Dekrets vom 24. März 1809, nach ihrer Gemeinde zurückgeschickt werden, mit dem Verbot, sich bei Strafe, laut vorstehendem Artikel behandelt zu werden, sich daraus zu entfernen, um zu betteln.

Art. 19. Ein jeder Bettler oder Vagabund, welcher in irgend einer Verkleidung oder bei Vor-